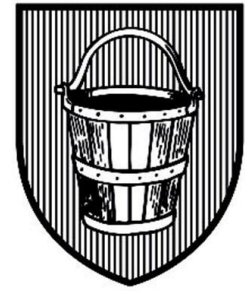


# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



**Ausgabe 5**

**Jahrgang 2022**

**17. Februar 2022**

## **Inhaltsverzeichnis**

**2022/017 Ratssitzung am Dienstag, 22. Februar 2022 um 18:30 Uhr**

hier: Tagesordnungspunkte

**2022/018 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf**

Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG i. V. m. §§ 73, 76 ff VwVfG NRW  
für den Neubau der B 8n im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs  
(ABS 46/2) „Emmericher Straße“ in Emmerich-Elten

**2022/019 Öffentliche Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein**

hier: Ablauf von Nutzungsrechten und ungepflegte Grabstätten auf den  
Friedhöfen der Stadt Emmerich am Rhein

**2022/020 Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung**

mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben des 3  
gleisigen Ausbaus der Strecke ABS 46/2 „Grenze D/NL – Emmerich –  
Oberhausen“ Planfeststellungsabschnitt 3.4 Emmerich

**2022/017 Ratssitzung am Dienstag, 22. Februar 2022 um 18:30 Uhr**

hier: Tagesordnungspunkte

Am 22. Februar 2022 findet um 18:30 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein  
(Gebäude Paaltjessteege) eine Sitzung des Rates statt.

## **T a g e s o r d n u n g**

## I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 14.12.2021 und 12.01.2022  
  
Eingaben an den Rat
- 3 gebärdensprachliche Übersetzungen;  
hier: Eingabe Nr. 3/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 4 Erlass der Standgebühren für die Schausteller der Emmericher Kirmes 2022;  
hier: Eingabe Nr. 4/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 5 Einrichtung einer Bedarfsampel im Ortsteil Hüthum (B8);  
hier: Eingabe Nr. 1/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 6 Errichtung eines Überholverbotes am Großen Wall;  
hier: Eingabe Nr. 2/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein  
  
Vorlagen
- 7 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr;  
hier: Bestellung eines Wehrführers und kommissarische Bestellung eines Stellvertreters
- 8 Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
- 9 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Stiftungsvorstand der Rudolf W. Stahr-Sozial- und Kulturstiftung Emmerich
- 10 Schulsozialarbeit an den Grundschulen;  
hier: Bemessung der Stunden für die einzelnen Schulen
- 11 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 64/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest Anhörungsverfahren, 3. Deckblatt";  
hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein
- 12 Bebauungsplanverfahren E 10/6 - Nierenberger Straße / Ost -;  
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden  
2) Satzungsbeschluss

- 13 ISEK 2025: Hof- und Fassadenprogramm;  
hier: Beschluss der Förderrichtlinien
- 14 Nahversorgungsstandort ehemalige Kaserne;  
hier: Beschluss
- 15 Neues Erscheinungsbild für Emmerich am Rhein;  
hier: Beschluss des neuen Stadtlogos
- Anträge an den Rat
- 16 Digitalisierung der Kita-Anmeldung mit webbasiertem Programm  
Kita-Online;  
hier: Antrag Nr. II/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 17 Kostenfreie Sondernutzung an öffentlichen Straßen durch die  
Emmericher Gastronomie 2022;  
hier: Antrag Nr. I/2022 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 18 Mitteilungen und Anfragen
- 19 Einwohnerfragestunde

## II. Nichtöffentlich

- 20 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 14.12.2021
- 21 Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und  
50.000 €; hier: Vergaben von Oktober 2021 bis Dezember 2021
- 22 Abberufung und Bestellung eines Betriebsleiters der  
Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- 23 Fusionsvorhaben der Sparkasse Rhein-Maas und der Sparkasse  
Goch-Kevelaer-Weeze
- 24 Bericht aus Gesellschaften; hier: a) Gesellschafterversammlung  
Wifö 16.12.2021
- 25 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 11. Februar 2022

Peter Hinze  
Vorsitzender

**2022/018 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf**

**Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG i. V. m. §§ 73, 76 ff VwVfG NRW  
für den Neubau der B 8n im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs  
(ABS 46/2) „Emmericher Straße“ in Emmerich-Elten**

**Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins im Anhörungsverfahren**

Für das oben genannte Vorhaben wurde ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 29.05.2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Anhörung wird nun durch eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 bis 5 i. V. m. § 1 Nr. 17 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) fortgesetzt. Diese Online-Konsultation ersetzt den gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) durchzuführenden Erörterungstermin, der aufgrund der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Einschränkungen entfällt.

Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Die schriftliche Benachrichtigung erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde. Diese Benachrichtigung beinhaltet ein Passwort für den Abruf der Unterlagen online in einem geschützten Raum. Die Einwender erhalten die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin zu ihrer Einwendung ausschließlich per Post.

Die Unterlagen werden in der Zeit vom

**01.03.2022 bis einschließlich 31.03.2022**

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlage“ (<http://url.nrw/offenlage>) abrufbar sein.

Den Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich zu den bereitgestellten Informationen bis zum Ablauf des 31.03.2022 schriftlich oder elektronisch zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG). Zur Teilnahme berechtigt sind neben den Beteiligten und Einwendern auch Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gem. § 5 Abs. 3 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Teilnahme der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Unabhängig von der Teilnahme wird die Planfeststellungsbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden. Eine Wiederholung der Einwendung ist somit nicht erforderlich.
2. Die Einwendungsfrist ist seit dem 29.06.2018 abgelaufen. Alle erst danach eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und können im Planfeststellungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Die Vertretung durch einen Vertreter ist möglich. Die Vollmacht muss in diesem Fall der Planfeststellungsbehörde innerhalb der Frist zur Stellungnahme zugehen. Auf Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht.
4. Wurde auf Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben ein Vertreter benannt, erfolgt unabhängig von der Teilnahmemöglichkeit der Unterzeichnenden die Online-Konsultation in der Regel nur mit dem Vertreter.
5. Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
6. Die Online-Konsultation stellt nach § 5 PlanSiG die Anhörung der von der betroffenen Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen im Sinne von § 73 Abs. 6 VwVfG NRW dar.
7. Beiträge im Rahmen dieser Konsultation werden der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen werden Name und Anschrift des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
8. Sollten Probleme beim Aufrufen des Links, der zur geschützten Ablage führt, oder beim Abrufen der dort abgelegten Dateien entstehen, wird an die Planfeststellungsbehörde verwiesen (Ansprechpartnerin: Frau Serbest, Tel.: 0211-475/3677, E-Mail: asli.serbest@brd.nrw.de).
9. Sollten sich Personen als von dem Vorhaben Betroffene ansehen, die nicht separat über das Passwort zu der geschützten Ablage informiert wurden, sollen sich diese ebenfalls an die Planfeststellungsbehörde wenden (Ansprechpartnerin: Siehe Ziffer 8).

### **Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i. V. m. § 17 FStrG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen.

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 25 Verkehr

Im Auftrag

gez. Neumann

**2022/019 Öffentliche Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein**  
 hier: Ablauf von Nutzungsrechten und ungepflegte Grabstätten auf den  
 Friedhöfen der Stadt Emmerich am Rhein

Die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein geben hiermit öffentlich bekannt, dass

- bei den nachstehenden aufgeführten Grabstätten die Nutzungsberechtigten verstorben sind oder die Grabstätte regelmäßig ungepflegt ist und die Nutzungsberechtigten nicht mehr ermittelbar sind. Es wird gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.04.2008 bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht eingezogen wird, falls sich innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung niemand meldet, der das Nutzungsrecht übernimmt. Ein Hinweisschild ist auf der Grabstätte aufgestellt. Über eine Einebnung der Grabstätte nach dem Entzug des Nutzungsrechtes entscheiden die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein.

<b>Grabstätte</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>letzter bekannter Nutzungsberechtigter</b>
Seyfried	Feld C Nr, 132-133	Wolfgang Seyfried
Lübbers	Feld 5 Nr. 96	nicht bekannt
Jansen	Feld 5 Nr. 97	nicht bekannt
Verweyen	Feld 5 Nr. 120	Günter van Plüren
Blaschke	Feld 5 Nr. 122	Günter Blaschke
Went	Feld 5 Nr. 123	Dieter Went
Wiedemann	Feld 5 Nr. 125	Ute Wiedemann
Pommerin	Feld 5 Nr. 128	Gabriele Pommerin
Gesk	Feld 6 Nr. 15	Hubert Tourney
Söller	Feld 6 Nr. 31	Elisabeth Söller
Juska	Feld 6 Nr. 45	Astrid de Jong
Gaib	Feld 6 Nr. 46	Marco Gaib
Janßen	Feld 6 Nr. 48	Ursula Hannelore Janßen
Lange	Feld 6 Nr. 60	Hildegard Lange
van Fürden	Feld 7 Nr. 21	Petra van Fürden
Eikeln	Feld 7 Nr. 25	Josephine Eikeln

Knopke	Feld 8 Nr. 1	Jürgen Knopke
Czeke	Feld 8 Nr. 10	Ernst Czeke

- bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten die Nutzungsrechte abgelaufen sind. Da die aktuelle nutzungsberechtigte Person nicht bekannt ist, wird gemäß § 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.04.2008 der Ablauf der Nutzungsrechte hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann innerhalb der nächsten 3 Monate (um mindestens 5 Jahre) verlängert werden. Ist eine Verlängerung nicht gewünscht, muss die Grabstelle innerhalb der nächsten 3 Monate abgeräumt werden.

<b>Grabstätte</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>letzter bekannter Nutzungsberechtigter</b>
Friebe	Feld A Nr. 235	Klara Maria Friebe
Jansen/Rosendahl	Feld C 2 Nr. 136-137	Karl-Heinz Jansen
Csilik	Feld D 1 Nr. 45-46	Ingeborg Witt
Fispera/Lenz	Feld E Nr. 457-460	Gisela Bouffier
Pferdekämper	Feld E Nr. 582	Helga van Beek
Westermann	Feld E Nr. 589-590	Klara Westermann
Schulte	Feld E Nr. 637-638	Bernhard Giesen
Bister	Feld E Nr. 641-642	Maria Bister
Lach	Feld E Nr. 738-739	Anna Voß
Heßeling	Feld E Nr. 745-746	Elisabeth Warnke
Hommen	Feld E Nr. 772-773	Hans Hommen
Wiskamp/Hoffs	Feld F Nr. 429-430	Johanna Bonekamp
Harbort	Feld F Nr. 471-472	Heinz Anton Schoofs

Auskunft zur Sache erteilt Frau Schertzinger, Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein, Tel.: 02822 / 92 56 54.

46446 Emmerich am Rhein, 17.02.2022

---

Antoni  
Betriebsleiter



**2022/020 Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben des 3 gleisigen Ausbaus der Strecke ABS 46/2 „Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen“ Planfeststellungsabschnitt 3.4 Emmerich**

Anhörungsverfahren / 1. Deckblatt

Die DB Netz AG hat für das o. a. Bauvorhaben die Planfeststellung gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, (EBA) als Planfeststellungsbehörde beantragt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.).

Geplant ist der Bau eines zusätzlichen dritten Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke mit den notwendigen Folgemaßnahmen. Der Antrag zum PFA. 3.4 Emmerich betrifft einen rund 7,3 km langen Streckenabschnitt. Der städtisch geprägte PFA beginnt in Emmerich kurz hinter dem Bahnübergang „Schwarzer Weg“, verläuft durch das Stadtgebiet, quert dabei den Bahnübergang „Am Löwentor“ und unterquert die Bundesstraße B 220, umfasst den Bahnhof von Emmerich, führt weiter durch Hüthum und endet unmittelbar westlich des heutigen Bahnüberganges „Felix-Lensing-Straße in Höhe von Bahn-km 65,000.

Der Plan hat in der Zeit vom 14.05.2014 bis zum 13.06.2014 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. In der Zeit der Offenlage sowie der sich weiterhin anschließenden Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben.

Am 20. und 21.07.2017 wurden die Stellungnahmen und Einwendungen im Schützenhaus Kapaunenberg in Emmerich erörtert.

Aufgrund der eingetretenen Planänderungen wurde nun ein 1. Deckblatt erstellt.

Gegenstand der maßgeblichen Änderungen im 1. Deckblattverfahren sind:

- Die Fußgängerüberführung Nierenberger Straße wurde planerisch dahingehend verändert, dass nun die bestehende Fußgängerüberführung durch ein neues Bauwerk ersetzt wird. Die Forderung der Stadt Emmerich, ein für mobilitätseingeschränkte Personen geeignete Bauwerk zu planen, wurde umgesetzt;
- die Planung der Anbindung der Hafenbahn wurde angepasst;
- bei der EÜ van Gülpen Straße wurde, die Straße inklusive der parallelen Geh- und Radwege auf eine Gesamtbreite von 16,60 m verbreitert. Weiterhin entfällt der Überbau für das Anschlussgleis;

- die Ökodurchlässe im km 57,988 und 58,368 wurden durch einen neuen Ökodurchlass im km 58,170 ersetzt;
- die SÜ für Fußgänger und Rahfahrer über die neue s’Heerenberger Straße entfällt;
- die Rampenführung bei der EÜ Kämpchenstraße wurde planerisch angepasst;
- geringfügige Änderungen bei der Trassierung und der Entwässerungsplanung;
- Festlegungen aus den Abstimmungen mit der Feuerwehr und der Stadt Emmerich im Zuge der entwickelten Lösung zum Thema Notfallmanagement und Streckensicherheit;
- geringfügige Änderungen an der technischen Planung sowie die planerische Umsetzung der genannten Änderungen in der Umwelt- und Grunderwerbsplanung sowie in der Schall- und Erschütterungsuntersuchung;
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag

Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die nachfolgend aufgeführten Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. geändert bzw. erstellt, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind:

<b>Bezeichnung der Unterlage</b>	<b>Verfasser</b>	<b>Datum</b>
Erläuterungsbericht (Anlage 2)	DB Engineering & Consulting GmbH, Region West	29.01.2021
LBP Erläuterungsbericht (Anlage 10.1)	PTB-Ingenieure für Planung Magdeburg GmbH	29.01.2021
LBP – Anhänge zum Erläuterungsbericht (Anlage 10.2)	PTB-Ingenieure für Planung Magdeburg GmbH	29.01.2021
LBP, Karte 1 – Bestands- und Konfliktplan (Anlage 10.3)	PTB-Ingenieure für Planung Magdeburg GmbH	29.01.2021
LBP, Karte 2 – Maßnahmenplan (trassennah) (Anlage 10.4)	PTB-Ingenieure für Planung Magdeburg GmbH	29.01.2021
LBP, Karte 3 – Maßnahmenplan (trassenfern) (Anlage 10.5)	PTB-Ingenieure für Planung Magdeburg GmbH	29.01.2021
ASB Erläuterungsbericht (Anlage 10.6)	PTB-Ingenieure für Planung Magdeburg GmbH	29.01.2021
ASB Anhang zum Erläuterungsbericht (Anlage 10.7)	PTB-Ingenieure für Planung Magdeburg GmbH	29.01.2021
ASB, Karte 4 – Artenschutz (Anlage 10.8)	PTB-Ingenieure für Planung Magdeburg GmbH	29.01.2021
Hydraulische Berechnung (Anlage 11)	DB Engineering & Consulting GmbH, Region West	29.01.2021
Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 12)	PTB-Ingenieure für Planung Magdeburg GmbH	29.01.2021

Schalltechnische Untersuchung (Anlage 13)	OBERMEYER Infrastruktur GmbH & Co. KG	29.01.2021
Erschütterungsgutachten (Anlage 14)	OBERMEYER Infrastruktur GmbH & Co. KG	29.01.2021
Untersuchung der Natura 2000-Verträglichkeit (Anlage 16)	PTB-Ingenieure für Planung Magdeburg GmbH	29.01.2021
Wasserrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 21)	PTB-Ingenieure für Planung Magdeburg GmbH	29.01.2021

Aufgrund der dadurch ggf. geänderten Betroffenheiten kommt das 1. Deckblatt nun zur Offenlage.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgt im **Internet** und zusätzlich in der Stadt Emmerich. Die Einwendungsfrist endet zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (s.u. Ziffer 1.).

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 19 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, kann in Verfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet.

Aufgrund der Regelungen nach dem PlanSiG werden daher das 1. Deckblatt inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie der Inhalt der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Stadt Emmerich a.R. unter <https://www.emmerich.de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen/> oder unter [https://evit-net.de/1530\\_ABS\\_46-2\\_PFA\\_3-4\\_1DB/](https://evit-net.de/1530_ABS_46-2_PFA_3-4_1DB/)

**in der Zeit vom 01.03.2022 bis 31.03.2022**

veröffentlicht. Auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://url.nrw/offenlage>) wird ein Link zur Homepage der Stadt Emmerich veröffentlicht.

Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen u. Erläuterungen) liegen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

**vom 01.03.2022 bis einschließlich 31.03.2022**

**im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein,  
Geistmarkt 1,**

**46446 Emmerich am Rhein**  
**Raum 207**

während der allgemeinen Dienststunden

**Montag bis Freitag**  
**von 8:30 Uhr bis 12:15 Uhr**  
**Montag bis Mittwoch**  
**von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr**  
**Donnerstag**  
**von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

nach Terminvereinbarung zur Einsichtnahme aus. Terminabsprachen können unter der Telefonnummer 02822/751532 (Frau Nicole Jansen) oder per Email: [nicole.jansen@stadt-emmerich.de](mailto:nicole.jansen@stadt-emmerich.de) vereinbart werden. Zu den vereinbarten Terminen empfängt die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter die Einsichtnehmende/den persönlich am Haupteingang oder den barrierefreien Eingängen. Beim Betreten des Rathauses ist eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske (OP-Mundschutz) zu tragen.

Vor dem Hintergrund der steigenden Infektionszahlen gilt seit dem 13. Dezember 2021 für Besucherinnen und Besucher des Rathauses Emmerich a.R. und des Bürgerbüros eine 3G-Nachweispflicht.

Die Nachweispflicht wird in Ausübung des Hausrechtes eingeführt. Die Stadt Emmerich am Rhein folgt damit einer Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.

Ein entsprechender Nachweis über eine Impfung, eine Genesung oder eines tagesaktuellen negativen Coronatests sowie ein Ausweisdokument müssen beim Betreten des Rathauses an der Rathaus-Information vorgelegt werden. Selbsttests reichen als Nachweis nicht aus.

Maßgeblich bleibt der Inhalt der auf der Homepage der Stadt Emmerich a.R. eingestellten digitalen Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch die im Deckblatt dargestellten Änderungen und Ergänzungen erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (das ist der **01.03.2022**) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **14.04.2022**, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die Stadt Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein oder die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude „Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf“. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung

erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG,).

Anderweitige, nicht die im 1. Deckblatt dargelegten Änderungen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen.

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

### **Die im Verfahren bisher fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben unangetastet und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.**

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
3. Die Anhörungsbehörde kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a.F. absehen (§ 18a Nr. 2 AEG). Ist in Verfahren nach den in § 1 PlanSiG (hier Ziffer 19) genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende

Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 PlanSiG). Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen (hier Ziffer 19) die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach Absatz 4 (§ 5 Abs. 2 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Die Anhörungsbehörde leitet ihre Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens dem Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde zu. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG) tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde (Anhörungsbehörde) die Bezirksregierung Düsseldorf und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde (Planfeststellungsbehörde) das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

#### Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Neben der Vorhabenträgerin erhält auch das Eisenbahn-Bundesamt die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Emmerich, den 11.02.2022

Peter Hinze

Bürgermeister